Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 23

Artikel: Neuerungen im Prüfungsverfahren

Autor: W.K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579403

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neuerungen im Prüfungsverfahren.

(Aus den Mitteilungen des Setretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Wer unsere gewerblichen Lehrlingsprüfungen seit vielen Jahren aufmerksam zu verfolgen Gelegenheit hatte, wird zugeben muffen, daß dieselben nicht nur an Ausbreitung und Teilnehmerzahl bedeutend zugenommen, sondern auch qualitativ, in Bezug auf die Organisation und das Prüfungsversahren eine erfreu-

liche Entwicklung gewonnen haben.

Diese Entwicklung hat sich jedoch nicht von selbst ergeben. In der ersten Periode, von 1877 bis 1886, tonnte jeder Gewerbeverein gang nach eigenem Belieben Lehrlingsprüfungen durchführen. Die vom Schweiz. Gewerbeverein im Jahre 1881 geschaffenen und seinen Ramen tragenden Diplome und Ausweiskarten konnten von den Sektionen ohne irgendwelche Kontrolle der Zentralleitung ausgegeben werden; meist wurden diese Urkunden nur auf Grund einer Probearbeit verabfolgt; ce tam aber auch vor, daß ein Zeugnis über bestan-bene Lehre genügte, um einem Jüngling das große Diplom zu verleihen. Bon einer eigentlichen Brufung

war in vielen Vereinen nicht die Rede!

Die mancherlei Mißbräuche und Mängel dieser un= hstematischen Lehrlingsprämierung und Diplomierung veranlaßten im Jahre 1886 den Zentralvorstand, eine einheitliche und zweckmäßige Organisation der Lehr= lingsprüfungen anzubahnen, welche sympatische Aufnahme fand und im Jahre 1888, zugleich mit der erstmals gewährten Bundessubvention, zur Ausführung gelangte. Dem ersten damals von der Jahresversammlung angenommenen Reglement wurden jedoch noch mancherlei Schwierigkeiten bereitet. Die im Jahre 1891 in Bern veranstaltete erfte Lehrlingsarbeitenausstellung wies immer noch so mancherlei Mängel nach, daß eine gründliche Reform vorgenommen werden mußte. damals geschaffene Zentralprüfungskommission hatte sich von nun an speziell mit der Leitung und Aufsicht der Lehrlingsprüfungen zu befassen. Im Jahre 1896, ansläßlich der Landesausstellung in Genf, fand sodann eine zweite Ausstellung prämierter Lehrlingsarbeiten statt, welche neuerdings zu verschiedenen, an der Jahresversammlung in Genf beschlossenen Reformen führte.

Das damals revidierte Prüfungsreglement besteht heute noch unverändert in Kraft. Wohl sind auch seit= her mancherlei Buniche und Bedürfnisse für zeitgemäße Aenderungen aufgetaucht, sowohl aus den Kreisen der Settionen selbst, als von den mit der Aufsicht betrauten Organen. Zentralprüfungstommission sowohl, als Zentralvorstand hielten jedoch dafür, daß fortwährende Aenderungen der Vorschriften nicht von gutem wären, namentlich auch nicht, so lange es so schwer halte, einige Prufungetreise zur konsequenten Durchführung der seit Jahren geltenden anzuhalten. Immerhin werden seit Jahren alle diese auftauchenden Wünsche und Vorschläge, ob sie berechtigt scheinen oder nicht, für eine künstige Revision der Vorschriften vorgemerkt und jeweilen einer Diskuffion in der Zentralprüfungskommiffion

unterzogen.

Unter diesen Bünschen ift namentlich einer wieder= holt aufgetaucht und scheint deshalb eine gewisse Be= rechtigung zu haben, nämlich der Wunsch nach Ab-änderung der Prüfungsnoten. Nach bestehender Vorschrift (Art. 7 des Regl.) sind die Leistungen für Wertstattprüfung, Berufstenntniffe und Schultenntniffe mit folgenden Noten zu tagieren: sehr gut — gut genügend - ungenügend.

Biele Facherperten finden diese Bezeichnungen nicht hinreichend; da aber Zwischennoten, wie zum Beispiel "genügend bis gut" nicht gestattet sind, kommen sie oft in

Berlegenheit, welche Note sie für eine nach ihrem Er= messen mehr als "genügende", aber doch nicht fehler= freie Leistung erteilen sollen. Deshalb der Wunsch nach Einschaltung einer weiteren Stufe, wie zum Beispiel

"befriedigend" oder "ziemlich gut".

Die Zentralprüfungskommission hat schon oft über viese Anregungen diskutiert; wenn auch prinzipiell nicht abgeneigt, kam sie jeweilen zum Schlusse, daß es sich um solcher Formfragen willen nicht lohne, eine Revision des Reglementes (die von der Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins diskutiert und genehmigt werden mußte) vorzunehmen. Immerhin erscheint es angezeigt, diese Frage einmal zur öffentlichen Besprech-ung zu bringen, um so mehr, als sie nun auch in der Fachpresse angeregt worden ist.

In der "Schlosser-Zeitung" vom 15. August 1902 B. empfiehlt ein Ginfender, vier Notenftufen zu schaffen: "ausgezeichnet — sehr gut — gut — genügend" — oder auch: "sehr gut a — sehr gut b" 2c. — Letterer Vorschlag erscheint uns von vornherein uns praktisch; niemand würde wissen, was dieses a und b bedeuten. Die deutsche Sprache ist nicht so arm an allgemein verständlichen Worten für Bezeichnung be-

stimmter Begriffe.

Was sodann den erstgenannten Vorschlag betrifft, so halten wir dafür, die Note "ausgezeichnet" passe nicht wohl für eine Lehrlingsprüfung. Wir wollen den jungen Leuten, auch den tüchtigen, die Köpfe nicht zu groß machen. Es handelt sich nicht um ein Doktor= Diplom, wo die allerbeste Note "summa cum laude" (mit allerhöchstem Lob) lautet. Die Bezeichnung "sehr gut" sollte auch für die beste Leiftung genügen und nur ausnahmsweise erteilt werden. In einzelnen Brüfungstreisen wird unseres Erachtens mit dieser Rote viel zu freigebig verfahren, indem fie die Regel bildet; es betrifft dies merkwürdigerweise gerade solche Gegenden, welche sonft in gewerblichen Leiftungen nicht gerade voran stehen!

Lasse man also das "sehr gut" nicht etwa für den zweiten, sondern für den erften Rang fteben oder erfete es höchstens durch das einzige Wort "vortrefflich". Auch für den zweiten Rang ist das "gut" ganz am rechten

Will man überhaupt am bisherigen Verfahren etwas ändern, so mag es angezeigt sein, einen dritten Rang mit "befriedigend" oder "ordentlich" einzuschalten, was etwas mehr sagen will als "genügend", das als vierter Rang belassen werden könnte. Ausdrücke, wie "ziemlich

"und dergl. klingen zu unbestimmt. Möge man in den lokalen Prüfungskommissionen darüber diskutieren und das Ergebnis der Zentral= prufungstommiffion zur Vormertung für die nächfte Revision des Prüfungsreglementes tundgeben. Wir find

für jede wohlgemeinte Anregung dankbar.

Rat und Schutz in Rechtssachen.

(Aus ben Mitteilungen bes Sefretariates bes Schweiz. Gewerbebereins.)

WK. Auf eine sehr nütliche, aber vielen Gewerbe= treibenden noch völlig unbekannte Institution erlauben wir uns hiemit aufmerksam zu machen, nämlich auf bas Zentralbureau des Schweizer. Kreditorens verbandes in Zürich (Bahnhosstraße 83). Dasselbe übernimmt für seine Mitglieder u. a.: Die Besorgung des gesamten Betreibungs- und Kontursverfahrens; es vertritt die Mitglieder in allen aus einer Betreibung dem Gläubiger entstehenden Obliegenheiten. Er befaßt sich ferner mit der Vertretung in Nachlaß= und Kon= tursfällen mit Abgabe von Gutachten, welche aus dem